

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/2/25 B1391/90, B1416/90, G344/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art144 Abs1 / Allg

B-VG Art145

MRK Art13

VfGG §15 Abs2

VfGG §19 Abs3 Z2 lit a

ZPO §534 Abs1

ZPO §536

## Leitsatz

Zurückweisung einer Eingabe wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, wegen Versäumung einer gesetzlichen Frist und mangels Legitimation

## Rechtssatz

Gemäß §536 ZPO, der §35 VfGG zufolge im verfassungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, hat der Antrag auf Wiederaufnahme die Bezeichnung des gesetzlichen Wiederaufnahmsgrundes zu enthalten. In der vorliegenden Eingabe fehlt eine solche Bezeichnung. In sinngemäßer Anwendung des §15 Abs2 VfGG ist dieser Mangel einer Mängelbehebung nicht zugänglich.

Ein nachträglich vorgebrachter Wiederaufnahmsgrund war - weil er nach Ablauf der im §534 Abs1 ZPO vorgesehenen Notfrist von vier Wochen vorgebracht wurde - nicht zu berücksichtigen.

Gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, so auch gegen seine Beschlüsse, sind keine Rechtsmittel zulässig.

Keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes.

Durch Art13 MRK wurden die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes nicht erweitert.

Auf Art145 B-VG gestützte Anträge sind derzeit nicht zulässig.

Keine Legitimation hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen des FremdenpolizeiG, weil bereits ein verfassungsgerichtliches Verfahren anhängig war, in dem Gelegenheit bestand, die Prüfung der als verfassungswidrig erachteten Bestimmungen anzuregen.

## Entscheidungstexte

- B 1391/90, B 1416/90, G 344/90

Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.02.1991 B 1391/90, B 1416/90, G 344/90

## Schlagworte

VfGH / Wiederaufnahme, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1391.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089775\_90B01391\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)